

Gemeinde Iffezheim - Beschlussvorlage

TOP: 1.4
Vorlage Nr.: 1447/2021
Aktenzeichen: 656.249L
Fachbereich: Hauptamt
Vorlage vom: 06.09.2021

Beratungsfolge	Termin	
Gemeinderat	06.09.2021	

Gegenstand der Vorlage

Radwegeverbindungen Staustufe Iffezheim

- a) **Stellungnahme zum Scoping-Verfahren B500 - Radweg von der Staustufe nach Iffezheim**
- b) **Übernahme der Verkehrssicherungspflicht für den Neubau der Radwegverbindung Iffezheim - Roppenheim**

Beschlussvorschlag:

- a) **Der Gemeinderat beschließt die Abgabe folgender Stellungnahme zum Scoping-Verfahren B500 - Radweg von der Staustufe nach Iffezheim: Planungsabschnitt Baggerseebrücke bis Sandbachbrücke**
 - **Die Beteiligung potenziell betroffener Leitungsträger bezüglich Ver- und Entsorgungsleitungen ist ausdrücklich erforderlich, da z.B. Strom- und Telekommunikationsleitungen als Erdkabel in der Böschung des Straßengrundstücks der B500 liegen.**
 - **Es wird gebeten, flankierende Maßnahmen zu berücksichtigen, d.h. durch das Regierungspräsidium wäre zu prüfen, ob das Vorhaben nicht mit anderen Planungen kollidiert (Hinweis: 4-spuriger Ausbau der B500 bei Radbrücken nicht**

Beratungsergebnis:						
einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Anzahl JA	Anzahl NEIN	Anzahl Enthaltungen	Laut Beschlussvorschlag	Abweichender Beschlussvorschlag
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

mehr möglich / Bundesverkehrswegeplan). Das Ergebnis der Prüfung ist mitzuteilen.

- Die Planung muss in der Folge eine sinnvolle Weiterführung des Radweges in den Ort nach Iffezheim enthalten. Wir bitten um Darlegung bzw. Bestätigung eines diesbezüglichen Gesamtkonzeptes (Zielroute) sowie insbesondere einer Mitteilung zur zeitlichen Realisierbarkeit.
 - Die Gemeinde Iffezheim regt an, die IKE – Iffezheimer Kies- und Edelsplittwerk Max Kern GmbH & Co. KG als Betreiber des Baggersees an der Staustufe in den weiteren Planungsprozess einzubeziehen, da - je nach Ausgestaltung der Brücke oder Brückenpfeiler - von der Maßnahme möglicherweise Beeinträchtigungen erfolgen können.
 - Um Einbindung in das weitere Vorgehen wird gebeten.
- b) Der Gemeinderat befürwortet die Übernahme der Verkehrssicherungspflicht und beauftragt die Verwaltung mit dem Abschluss einer erforderlichen Vereinbarung mit der WSV für die Geh- und Radwegunterführung zwischen Schleusenbrücke und K 3758 (für den Neubau B500 Radwegverbindung Iffezheim Roppenheim).

Sachverhalt:

- a) **B500 - Radweg von der Staustufe nach Iffezheim:**
Planungsabschnitt Baggerseebrücke bis Sandbachbrücke /
Scoping-Verfahren nach § 15 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Verwaltung wurde mit E-Mail vom 05.07.2021 durch das Regierungspräsidium Karlsruhe (RP), Abteilung 1, darüber informiert, dass die Abteilung 4 des Regierungspräsidiums Karlsruhe die Weiterführung der Radwegverbindung zwischen Roppenheim und Iffezheim ab der Staustufe in Richtung Iffezheim plant. Dazu ist im Bereich des grenznahen Radwegenetzes der Bau zweier Fahrradbrücken vorgesehen, um die K 3758 an der Staustufe Iffezheim mit dem Radweg entlang des Sandbachs zu verbinden.

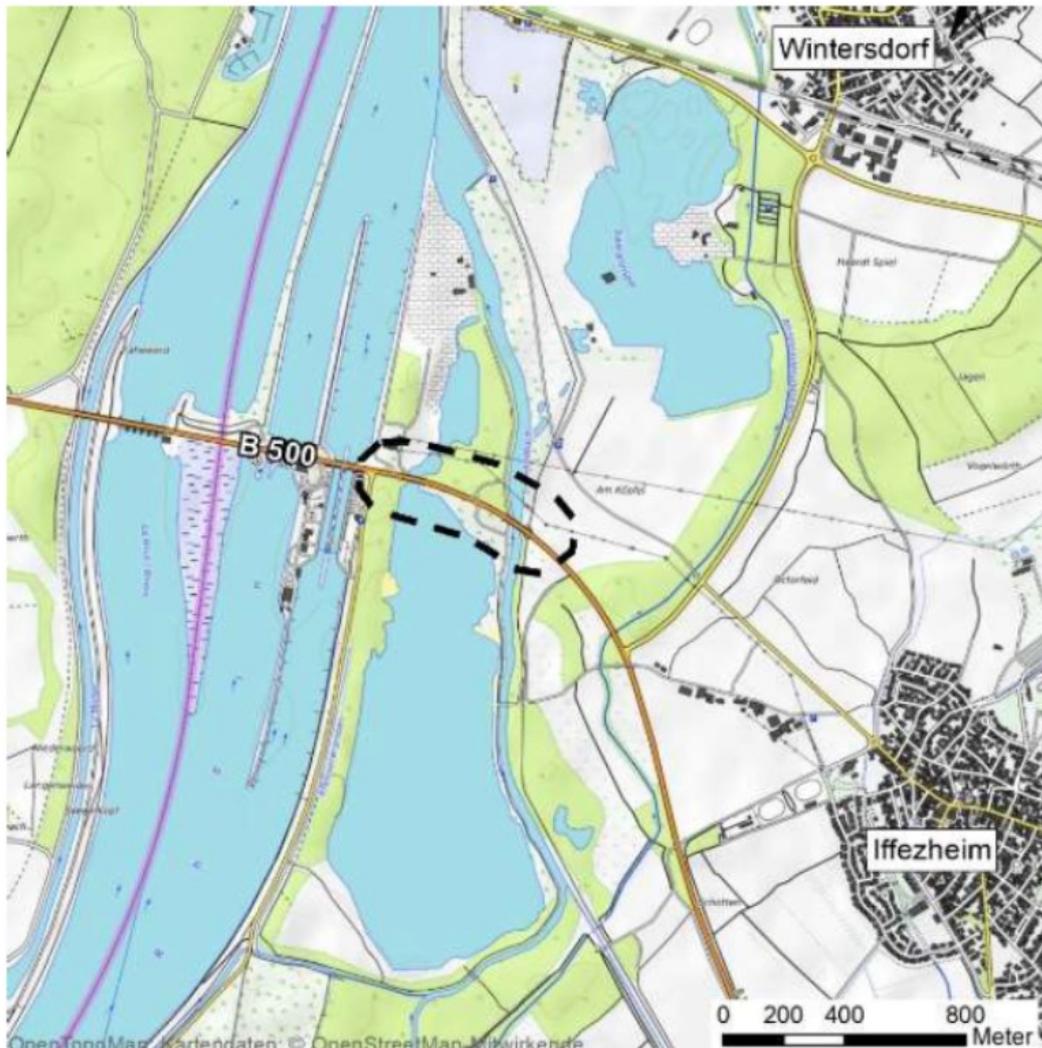


Abbildung 3-1. Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebiets (gestrichelte Linie).

Derzeit werden Radfahrer auf der B 500 über die Baggerseebrücke und die Sandbachbrücke gemeinsam mit dem motorisierten Verkehr geführt. Wegen der hohen Verkehrsbelastung sollen die Radfahrer zukünftig auf einem separaten Radweg geführt werden.

Der geplante Radweg soll 2,5 m breit sein und an eine ebenfalls geplante Unterführung (siehe Nr. 2 – Planung seit 2018) an der Staustufe Iffezheim angebunden werden. Der Radweg ist als einseitiger Radweg auf einer Länge von 600 m geplant. Zwischen der geplanten Unterführung und dem Radweg am Sandbach verfügt die B 500 über Standstreifen, so dass Änderungen der Fahrbahnmarkierungen und Leiteinrichtungen ausreichen, um dort einen 2,5 m breiten Radweg herzustellen. Auf den beiden bestehenden o.a. Brücken ist die Fahrbahn jedoch zu schmal, um einen Radweg abzugrenzen. Eine Verbreiterung der bestehenden Brücken scheidet aus statischen Gründen aus. Es ist daher der Neubau von zwei (Radweg-) Brücken beabsichtigt, die nördlich der bestehenden Brücken verlaufen sollen.

Bauliche Eingriffe in die Straßenböschungen sollen vermieden werden.

Die Einzelheiten - entsprechend dem Planungsstand des Vorhabens - sind den für das Scoping-Verfahren vorgelegten Unterlagen zu entnehmen. Diese finden Sie in der Anlage zur Sitzungsvorlage oder unter folgendem Link (<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpk/abt1/ref17/seiten/scopingverfahren>).

Das Regierungspräsidiums Karlsruhe als Straßenbaubehörde und Vorhabenträger hat bei der Planfeststellungsbehörde die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Die Planfeststellungsbehörde hat dem Vorhabenträger mitgeteilt, dass sie für das vorgenannte Vorhaben das Entfallen der nach § 7 Abs. 1, § 9 UVPG in Verbindung mit Nr. 14.6 der Anlage 1 zum UVPG erforderlichen allgemeinen Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Für das genannte Vorhaben besteht daher nach § 7 Abs. 2 S. 2 UVPG die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Wird im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, hat der Vorhabenträger der Planfeststellungsbehörde gemäß § 16 UVPG einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorzulegen.

Um den Vorhabenträger frühzeitig -entsprechend des Planungsstandes -über Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben zu unterrichten, die er voraussichtlich in den UVP-Bericht aufnehmen muss (Untersuchungsrahmen), wird auf Antrag des Vorhabenträgers (§ 15 Abs. 1 S. 1 UVPG) nunmehr ein Scoping-Verfahren durchgeführt. Das Verfehlen soll dem Vorhabenträger dabei helfen, den bestehenden Untersuchungsbedarf hinsichtlich der voraussichtlichen Umweltauswirkungen realistischer einschätzen zu können, um auf einer möglichst sicheren - da abgestimmten - Grundlage die Zusammenstellung oder Vervollständigung des UVP- Berichts vornehmen zu können.

Von der Durchführung einer öffentlichen Besprechung im Sinne des § 15 Abs. 3 UVPG (sog. „Scoping-Termin“) wird angesichts der gegenwärtigen Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) allerdings abgesehen.

Im Rahmen der Trägerbeteiligung werden Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, die vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen, die sich für den Umweltschutz einsetzen und nach den gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten anerkannt sind, um schriftliche Stellungnahme gebeten.

Das Scoping-Verfahren hat zwar grundsätzlich nur die Ermittlung des Untersuchungsrahmens zum Inhalt, gleichwohl bietet sich für den Vorhabenträger in diesem Zusammenhang die Gelegenheit, sich ein - über die umweltspezifischen Aspekte hinausgehendes - umfassenderes Bild über weitere Belange, die potenzielle Probleme oder Konflikte beinhalten können, zu verschaffen und diese ggf. bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Dadurch besteht die Möglichkeit, Verzögerungen im späteren Planfeststellungsverfahren, beispielsweise durch erforderliche Umplanungen oder unvollständige Unterlagen, zu vermeiden. Daher hat das Regierungspräsidium Karlsruhe bereits bei dieser Gelegenheit auch solche Stellen kontaktiert, deren Aufgabenbereiche zwar keine unmittelbaren umweltspezifischen Bezüge beinhalten, deren Stellungnahmen oder Hinweise jedoch wertvolle Hilfestellung für den Vorhabenträger im Rahmen der weiteren Planung sein können.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe bittet darum, der Planfeststellungsbehörde bis spätestens 15.08.2021 die Stellungnahmen und Hinweise zu dem Vorhaben schriftlich oder gerne auch elektronisch per E-Mail zukommen zu lassen. Aufgrund der Kürze der Zeit und wegen der Sommerpause hat die Verwaltung eine Fristverlängerung bis 08.09.2021 beantragt und erhalten.

Ebenso hat die Verwaltung das Regierungspräsidium um Beteiligung der INI e.V. gebeten, was – obgleich die INI kein Träger öffentlicher Belange oder anerkannter Naturschutzverband ist – auch zugesagt ist.

Falls die Gemeinde Iffezheim keine schriftliche Stellungnahme abgibt, geht das Regierungspräsidium von einer stillschweigenden Zustimmung aus.

Stellungnahmen oder Äußerungen, welche sich nicht auf die möglichen Umweltauswirkungen beziehen, werden unmittelbar vom Regierungspräsidium Karlsruhe an den Vorhabenträger zur weiteren Prüfung weitergeleitet. In dem von der Planfeststellungsbehörde für den Vorhabenträger festzulegenden Untersuchungsrahmen können diese nicht aufgenommen werden, da dieser nur die Angaben umfasst, welche voraussichtlich in den UVP-Bericht aufzunehmen sind.

Am 20.07.2021 fand hierzu auch ein Gespräch mit dem Regierungspräsidium und der Gemeinde Hügelsheim, deren Gemarkung ebenfalls betroffen ist, statt, an dem von Seiten der Gemeinde Iffezheim Herr Bürgermeister Schmid teilgenommen hatte. Dabei wurde das geplante Vorhaben anhand einer kurzen Präsentation vorgestellt.

Seitens der Gemeinde Hügelsheim bzw. Herr MdL Tobias Wald ging es im Wesentlichen um die Frage, ob die Planungen eine „Anbindung“ des Baden Airparks über die Rheinuferstraße/Rheinseitenstraße (Umfahrung) beeinträchtigen bzw. unmöglich machen würden. Dies wurde seitens des RP verneint.

Die Gemeinde Iffezheim hat in diesem Zusammenhang nochmals auf eine frühere Stellungnahme der Gemeinde Iffezheim hingewiesen, wonach die Planung in der Folge auch eine sinnvolle Weiterführung des Radweges nach Iffezheim enthalten muss und hier ein Gesamtkonzept notwendig wird. Anhand der Präsentation ist ersichtlich geworden, dass dies so vorgesehen ist (Zielroute).

Im Ergebnis sollte im laufenden Planungsprozess seitens der Gemeinde Iffezheim auf folgendes hingewiesen werden:

Aus Sicht der Verwaltung werden im Scoping-Papier alle von der geplanten Baumaßnahme tangierten Schutzgebiete und Biotop berücksichtigt. Auf Seite 31 ist u.a. unter 5.3.11 „Kulturelles Erbe u. sonstige Sachgüter“ Absatz 2 aufgeführt: „Als Sachgüter sind ggf. im Untersuchungsgebiet verlaufende Ver- u. Entsorgungsleitungen zu berücksichtigen. Eine Überprüfung erfolgt durch Abfrage potenziell betroffener Leitungsträger.“ Hierzu ist anzumerken, dass tatsächlich mehrere Strom- und Telekommunikationsleitungen als Erdkabel in der Böschung des Straßengrundstücks der B500 vorhanden sind.

Die IKE – Iffezheimer Kies- und Edelsplittwerk Max Kern GmbH & Co. KG als Betreiber des Baggersees an der Staustufe sollte aus Sicht der Verwaltung in den weiteren Planungsprozess einbezogen werden – da je nach Ausgestaltung der Brücke oder Brückenpfeiler von der Maßnahme möglicherweise Beeinträchtigungen erfolgen könnten.

Weiterhin sollte aus Sicht der Verwaltung das Regierungspräsidium um Prüfung gebeten werden, ob das Vorhaben nicht mit anderen Planungen kollidiert (Hinweis: 4-spuriger Ausbau der B500 bei Radbrücken ggf. nicht mehr möglich → „Bundesverkehrswegeplan“).

In dieses Planvorhaben spielt nach Ansicht der Verwaltung auch die Unterführung bei der Staustufe Iffezheim eine wichtige Rolle. Denn dieser Radweg ist an die seit 2018 geplante Unterführung angebunden worden. Daher ist dieser Vorgang nachfolgend ebenfalls nochmals zusammengefasst dargestellt:

**b) Neubau B500 Radwegverbindung Iffezheim Roppenheim:
Neubau einer Geh- und Radwegunterführung zwischen Schleusenbrücke und K
3758**

Bereits Anfang 2018 wurden der Verwaltung vom Regierungspräsidium Karlsruhe die geplanten Ausbaumöglichkeiten der Radwegverbindung von der Staustufe nach Iffezheim vorgestellt. Jede Linienführung beginnt mit der Errichtung einer Radwegunterführung beim Parkplatz der Staustufe mit anschließender Einbindung in den Straßenraum durch eine Rampe auf der Nordseite der B500.

Mit Schreiben vom 15.06.2018 erklärte das Regierungspräsidium Karlsruhe, dass eine Geh- und Radwegunterführung zwischen der Schleusenbrücke und K 3758 gebaut werden soll. Das Baurecht sollte ohne förmliches Verfahren nach Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 74 Abs. 7 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 17 b Abs. 1 Nr. 4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) herbeigeführt werden. Die Radwegunterführung ist Teil der überregionalen Veloroute (VR) und Teil des Radwegekonzeptes RADNetz BW.

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 23.07.2018 wurde dies unter Anfragen, Informationen, Verschiedenes kurz thematisiert und der Gemeinderat seitens der Verwaltung darüber informiert, dass die Gemeinde Iffezheim eine zustimmende Stellungnahme abgeben wird. Das Bauvorhaben wurde damals anhand der Planunterlagen dargelegt. Die Gemeinde ist insofern betroffen, dass eine Wiesenfläche südwestlich des Umspannwerks auf Flst.-Nr. 1479 als mögliches Zwischenlager für den Bodenaushub verwendet wird und die Fläche nach Beendigung der Baumaßnahme entsprechend dem jetzigen Zustand wiederhergestellt werden muss.

Aus dem Gremium kamen Anregungen insbesondere zum Anschluss in Richtung des Ortes sowie dass der geplante Bereich nur eine Teillösung sein kann.

Die Stellungnahme wurde daher mit der Maßgabe ergänzt, dass künftig eine sichere Radwegverbindung zwischen Iffezheim und der B500 hergestellt wird, welche einerseits durch die geplante Unterführung eine Weiterfahrt entlang des Rheines Richtung Hügelsheim etc. (Nord-Süd-Achse) ermöglicht, andererseits sollte in diesem Zusammenhang auch nochmals eine sichere Radwegquerung über den Rhein bei der Staustufe Iffezheim bis in die französische Nachbargemeinde Roppenheim (Ost-West-Achse) geprüft werden.

Der Bau der Unterführung ist bis heute nicht begonnen, da diverse Zustimmungen fehlen, was laut Regierungspräsidium jedoch grundlegende Voraussetzung ist. In diesem Zusammenhang hat das Regierungspräsidium auch die Übernahme der Verkehrssicherungspflicht für den Abschnitt zwischen bestehendem Radweg (südlich) bis zur Parkplatzzufahrt gefordert. Eigentümer des Grundstücks ist die WSV (Bundeswasserstraßenverwaltung), also die Bundesrepublik Deutschland. Diese übernimmt jedoch lediglich für den „Zustand als Betriebsweg“, nicht jedoch für den „Radweg“ die Verkehrssicherung. Das Regierungspräsidium Karlsruhe lehnt die Übernahme auf dem genannten Abschnitt ab, übernimmt diese aber von der B500 / Unterführung bis zur Parkplatzzufahrt. Der Landkreis Rastatt weist eine Übernahme der Verkehrssicherungspflicht ebenfalls von sich und verweist an die Gemeinde Iffezheim, da die Unterführung auf Iffezheimer Gemarkung liegt. Ohne die Übernahme der Verkehrssicherungspflicht investiert das Regierungspräsidium nicht weiter in die Maßnahme. Nach längeren Recherchen und Verhandlungen mit der WSV hat diese auf zwei bereits bestehende Vereinbarungen für eine derartige Übernahme der Verkehrssicherungspflicht hingewiesen:

- I. Pamina-Projekt Nr. 3.1. Deutsch- französischer Radwanderweg Rheinauen: Für diesen Streckenabschnitt hat die Gemeinde im Jahr 1995 eine entsprechende Vereinbarung zur Übernahme der Verkehrssicherungspflicht übernommen sowie
- II. Nutzungsvertrag Nr. 403 für den Radwege-Lückenschluss von der Dammkrone bei Rhein-km 333,63 bis zum Parkplatz Iffezheim bei Rhein-km 333,86 km aus dem Jahr 2017.

Die nunmehr seit 2018 geplante Radwegunterführung würde sich unmittelbar an die Nutzungsvereinbarung Nr. 403 (siehe vorgenannte Ziffer II) anschließen.

Zur Übernahme der Verkehrssicherungspflicht fanden im März 2021 auch Gespräche mit dem Badischen Gemeinde-Versicherungs-Verband (BGV) statt, da es trotz der großen praktischen Relevanz der Verkehrssicherungspflichten keine gesetzliche Definition gibt. Die Frage, welche Maßnahme im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht zu ergreifen sind, lässt sich daher nicht allgemeinverbindlich beantworten. Hier muss immer der konkrete Einzelfall im Auge behalten und betrachtet werden.

Generell unterliegen Radwege außerhalb geschlossener Ortschaften nicht der Streupflicht. Der Winterdienstpflichtige hat lediglich im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherung dafür zu sorgen, dass gefährliche Verunreinigungen (wie z.B. Schotter) vom Radweg entfernt werden.

Vom Landkreis Rastatt ebenso wie vom Regierungspräsidium Karlsruhe war mehrfach darauf hingewiesen worden, dass die Verkehrssicherungspflicht durch das „Anbringen von Beschilderung“ erzeugt wird.

Hier teilte der BGV jedoch die Auffassung, dass die Gestaltung und Beschilderung des Radweges durchaus Einfluss auf die Verkehrssicherungspflicht und genau wie die Widmung des Weges entsprechende Indizwirkung haben kann. Dennoch würde die Verkehrssicherungspflicht der Gemeinde Iffezheim unabhängig von einer Beschilderung bestehen und kann nicht dadurch umgangen werden (wenn eine Beschilderung ausbleiben würde). Vielmehr bietet eine entsprechende Beschilderung durch eine Konkretisierung der Nutzung Rechtssicherheit. Somit hängen die Pflichten der Verkehrssicherung des geplanten Radweges stark von der Führung des Radweges ab (Gewässernähe, Böschungen, bei Nähe zu Wasser muss vor allem die Sicherheit von Kindern im Auge behalten werden), so die Auffassung des BGV.

Aus Sicht der Verwaltung ist daher für diesen Fall die Vereinbarung zur Übernahme der Verkehrssicherungspflicht zu schließen, um den „Lückenschluss“ des Radweges voranzutreiben. Da diese Unterführung die Verbindung zum nunmehr geplanten Anschluss an den Radweg „Sandbach“ ist, sollte mit Abschluss dieser Vereinbarung nicht gewartet werden. Im Übrigen bestehen – wie aufgezeigt – bereits entsprechende Vereinbarungen.

Diese beiden Vorhaben sind demnach Teilbereiche, an die sich einerseits die Anbindung in den Ort Iffezheim anschließen muss und andererseits auch die sichere Fahrradüberquerung des Rheins bei der Staustufe in Iffezheim und Verbindung der beiden Pamina-Radwege erfolgen muss.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen keine Auswirkungen auf den Haushalt.

Anlagenverzeichnis:

Scoping-Unterlagen zu Ziffer 1.

Pläne zur Radwegeunterführung zu Ziffer 2.